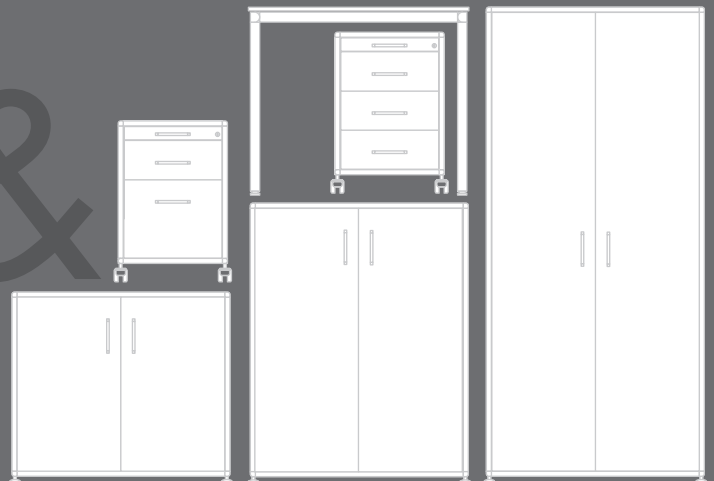


6.2 FAST&EASY

FAST &
EASY



Alle genannten Listenpreise sind in Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt.

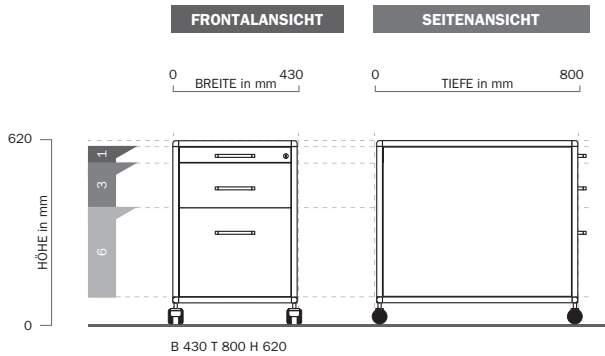
Gültig ab: 01.01.2018

SCHRÄNKE

	GRUNDMODUL	ANBAUMODUL	SCHRANKTÜRENPAAR <small>Ohne Schloß</small>	Bestell-Nr.	Preise
<p>808</p> <p>GESAMTHÖHE in mm</p> <p>0</p> <p>2 OH</p> <p>0 GESAMTBREITE in mm 817 1599 0 BREITE in mm 762</p> <p>B 762 H 748</p>	<p>MSFE-010002, Grundmodul</p> <p>484,00 €</p>	<p>MSFE-020002, Anbaumodul</p> <p>359,10 €</p>	<p>MSFE-030002, Schranktürenpaar</p> <p>139,00 €</p>	<p>inkl. Schloß, Aufpreis</p> <p>24,60 €</p>	
<p>1192</p> <p>GESAMTHÖHE in mm</p> <p>0</p> <p>2 OH</p> <p>B 762 H 1132</p>	<p>MSFE-010003, Grundmodul</p> <p>668,10 €</p>	<p>MSFE-020003, Anbaumodul</p> <p>503,30 €</p>	<p>MSFE-030003, Schranktürenpaar</p> <p>160,00 €</p>	<p>inkl. Schloß, Aufpreis</p> <p>24,60 €</p>	
<p>1576</p> <p>GESAMTHÖHE in mm</p> <p>0</p> <p>4 OH</p> <p>2 OH</p> <p>HÖHENTEILUNG (BAUWEISE)</p> <p>B 762 H 1516</p>	<p>MSFE-010004, Grundmodul</p> <p>822,50 €</p>	<p>MSFE-020004, Anbaumodul</p> <p>603,20 €</p>	<p>MSFE-030004, Schranktürenpaar</p> <p>213,40 €</p>	<p>inkl. Schloß, Aufpreis</p> <p>24,60 €</p>	
<p>1960</p> <p>GESAMTHÖHE in mm</p> <p>0</p> <p>5 OH</p> <p>2 OH</p> <p>1 OH</p> <p>HÖHENTEILUNG (BAUWEISE)</p> <p>MIT WANDBEFESTIGUNG</p> <p>B 762 H 1900</p>	<p>MSFE-010005, Grundmodul</p> <p>1.076,10 €</p>	<p>MSFE-020005, Anbaumodul</p> <p>774,90 €</p>	<p>MSFE-030005, Schranktürenpaar</p> <p>235,70 €</p>	<p>inkl. Schloß, Aufpreis</p> <p>55,40 €</p>	

6.2 FAST&EASY

ROLLCONTAINER



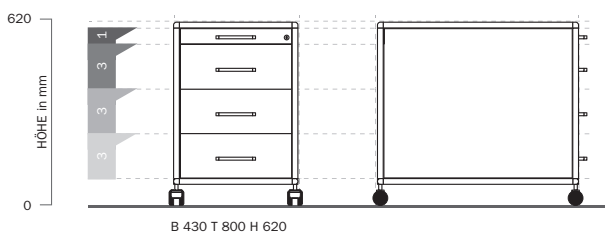
DETAILS



Rollcontainer 1-3-6

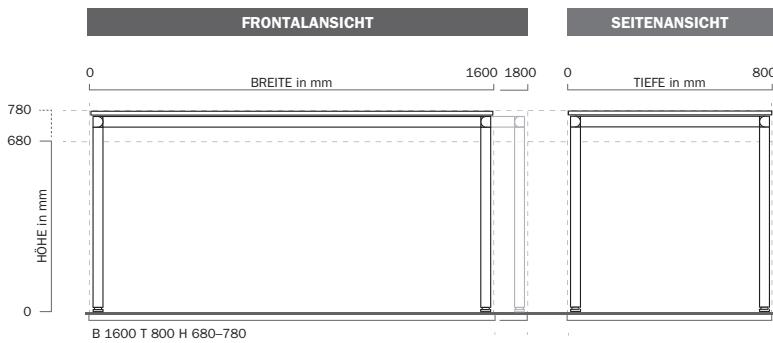
Auszug-Set 00:
1 Hängerahmen, 1 Schublade,
1 Materialschub, mit Schloß

Bestell-Nr.	Preis
MSFE-040810	903,10 €

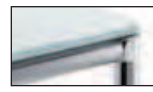


Bestell-Nr.	Preis
MSFE-040820	945,30 €

SYSTEMTISCHE

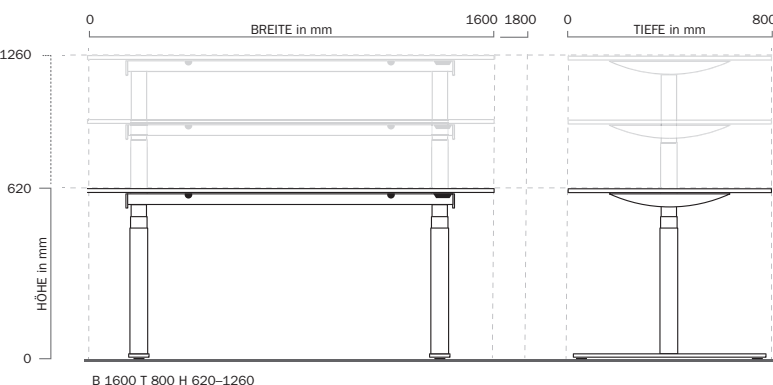


DETAILS



S-DESK

Bestell-Nr.	Preis
MSFE-050160, 1600 x 800	677,90 €
MSFE-050180, 1800 x 800	713,70 €



M3-DESK

Bestell-Nr.	Preis
MSFE-060160, 1600 x 800	1.255,30 €
MSFE-060180, 1800 x 800	1.265,50 €

Alle genannten Listenpreise sind in Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Gültig ab: 01.01.2018

VERSANDFERTIG IN 9 WERKTAGEN. **EINFACH** AUSGESUCHT UND **BESTELLT**.

MELAMINOBERFLÄCHEN



SCHW=schwarz



WEIS=weiß

SCHRÄNKE

in 4 verschiedenen Höhen inkl. Fachböden und Stellfüße, optional mit Anbaumodul und/oder Schranktürenpaar.

ROLLCONTAINER

in 2 verschiedenen Schubladenset-Ausführungen, mit Schloss und Zentralverriegelung, Universalrollen - 2 arretierbar.

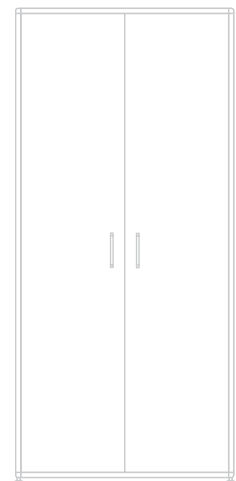
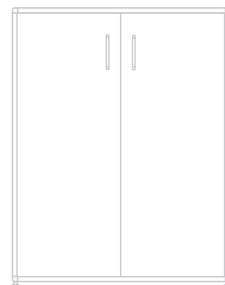
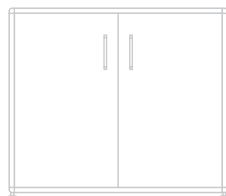
SYSTEMTISCHE

S-DESK in der Höhe manuell einstellbar (680–780 mm).

M3-DESK in der Höhe elektromotorisch einstellbar (620–1260 mm).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in € zzgl. gesetzlicher MwSt. Angebote nur für Unternehmer.
2. Alle abgebildeten Möbel sind mit Paneelen der Preisgruppe A versehen.
3. Unser Schnelllieferprogramm FAST&EASY beinhaltet die Melamine der Farbe Schwarz und Weiß in der Oberfläche Melamin VV (glatt).
4. Die Preise beinhalten Transport- und Logistikkosten.
5. Versandfertig in 9 Werktagen in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Möbel
6. Das BOSSE Servicepaket ist für Produkte aus dem FAST&EASY Programm nur nach vorheriger Abstimmung buchbar.
7. Grundlage der abgebildeten Angebote bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Bosse Design, abgebildet in der Bosse modul space Preisliste, gültig ab 01.05.2014.
8. Die Abgabe der Waren kann nur in handelsüblichen Mengen bis 25.000 € Bruttolistenwert erfolgen.
9. Die Frachtfreigrenze beträgt 600 € netto zzgl. 50 € Versandkosten.



Lieferbedingungen der Dauphin-Gruppe für Verträge mit Unternehmern (B2B) Stand Oktober 2014

1. Gültigkeit der Lieferbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Lieferbedingungen für Verträge mit Unternehmern ("AGB") gelten für folgende Unternehmen der Dauphin-Gruppe:
- Dauphin office interiors GmbH & Co. KG (Holding) mit Sitz in Offenhausen
 - Dauphin HumanDesign Group GmbH & Co. KG (Vertrieb) mit Sitz in Offenhausen
 - Bosse Design Gesellschaft für innovative Office Interiors mbH & Co. KG (Hersteller) mit Sitz in Höxter
 - Züco Bürositzmöbel AG (Hersteller und Vertrieb) mit Sitz in Rebstein, Schweiz
 - Bürositzmöbelfabrik Friedrich-W. Dauphin GmbH & Co. (Hersteller) mit Sitz in Offenhausen
 - Dauphin Entwicklungs- u. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Hersbruck
 - Dauphin Components GmbH & Co. KG (Hersteller) mit Sitz in Pößneck
 - Artifex Büromöbel GmbH (Hersteller) mit Sitz in Neukirchen
- Das jeweils relevante Unternehmen der Dauphin-Gruppe ist in dem Dokument genannt, welches auf diese AGB verweist und wird nachstehend Auftragnehmer ("AN") genannt. Diese AGB gelten nur für Verträge zwischen dem AN und Unternehmern.
- 1.2 Die AGB gelten für die Lieferungen und Leistungen des AN ("Lieferung") an den Vertragspartner des AN ("Auftraggeber" - "AG") auf Grund des zwischen AN und AG ("Parteien") geschlossenen Vertrages ("Vertrag").
- 1.3 Anderlautende Bedingungen als diese AGB - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot des AN festgelegt sind - gelten nicht.
- 1.4 Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag Dritter, insbesondere Unternehmen der Dauphin-Gruppe, zu bedienen.
- 1.5 Der Begriff "Schadensersatzansprüche" in diesen AGB erfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Angebot

- 2.1 Beschaffenheitsangaben der Lieferung sind ausschließlich und abschließend in den Verkaufsunterlagen (gemäß Definition in nachstehendem Satz) des AN festgelegt und bleiben von etwaigen Gegenständen oder Leistungen, die der AG zur Erstellung der Lieferung an den AN oder an einen Dritten, der mit der Erstellung der Lieferung befasst ist, beistellt ("Beistellungen"), unberührt. "Verkaufsunterlagen" sind alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dokumente, die der AN im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Lieferung erstellt hat, insbesondere Bedienungsanleitungen sowie in den Prospekten die Abschnitte zu Optionen, (Produkt-)Merkmale, (Produkt-)Ausstattungen und Materialbeschreibung; keine Verkaufsunterlagen sind öffentliche Werbeäußerungen des AN.
- 2.2 Soweit zur Lieferung eine Aufstellungs-, Montage- oder Bedienungsanleitung ("Anleitung") gehört, kann der AN seine Pflicht zur Übergabe einer Anleitung an den AG auch dadurch erfüllen, dass er dem AG eine Internet-Adresse mitteilt, von der der AG sich die Anleitung unentgeltlich herunterladen kann.
- 2.3 An den zum Angebot des AN gehörenden Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des AN zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem AN nicht erteilt wird, diesem unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des AG. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der AN zulässigerweise Lieferung übertragen hat.
- 2.4 An das Angebot hält sich der AN 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.
- 2.5 Vorleistungen (einschließlich Kostenanschläge), die der AN im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des AG erbringt, stellt der AN in Rechnung, auch wenn es nachfolgend nicht zu einem Vertrag kommt.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

- Ist die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht verfügbar, weil der AN von seinen eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat des AN für die Lieferung erschöpft ist, ist der AN berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer in Qualität und Preis gleichwertigen Lieferung nicht möglich, kann der AN vom Vertrag zurücktreten und wird in diesem Fall dem AG etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. 7.2.3 bleibt unberührt.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Vorbehaltlich des 4.2 und 4.5 gelten die Preise ab Werk des AN ("Erfüllungsort").
- 4.2 Vereinbaren die Parteien Lieferung "frei Haus", so bedeutet dies Folgendes:
- 4.2.1 Der AN liefert die Lieferung im Lieferfahrzeug entladebereit an die Ablieferadresse in Deutschland (Festland, ohne Inseln in Nord- und Ostsee oder Binnenseen), dort soweit vorhanden an die Laderampe ("Entladeort"), im Falle Züco Bürositzmöbel AG an die Ablieferadresse in der Schweiz.
- 4.2.2 Preise gelten bis Entladeort.
- 4.3 Preise sind Netto-Preise in EUR für Lieferungen in Deutschland, in CHF für Lieferungen in der Schweiz, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Schweiz: Mehrwertsteuer) ohne weitere Abzüge.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.
- 4.5 Hat der AN die Aufstellung oder die Aufstellung einschließlich vorangehendem Zusammenbau ("Montage") übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der AG neben den dafür vereinbarten Preisen die Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Kosten für den Transport, Auslösungen), die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Montage entstehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Gegenstände der Lieferung ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem AN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der AN auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem AN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- 6.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Abnehmer Bezahlung erhält

oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

- 6.4 AG und AN sind bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem AN gehörenden Gegenständen dem AN Miteigentum an der neuen Sache ("Endprodukt") in dem Anteil zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes ergibt. Das Endprodukt gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- 6.5.1 Veräußert der AG Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt und ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung des AN an den AG aus der Lieferung an den AN ab. Die Freigabepflicht des AN aus 6.1 bleibt unberührt.
- 6.5.2 Bis auf Widerruf seitens des AN aus wichtigem Grund ist der AG zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung (6.5.1) befugt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des AG. Zudem kann der AN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den AG gegenüber dessen Abnehmer verlangen.
- 6.6 Bei Pfändung, Beschlagnahmung, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der AG den AN unverzüglich benachrichtigen.
- 6.7 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:
- 6.7.1 Der AN ist nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der AG ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt des AN vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 6.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt des AN vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 6.8 *Ergänzend gilt für Lieferungen der Züco Bürositzmöbel AG: Der AN bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlung gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der AG ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des AN erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er den AN mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des AG die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der AG wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des AN gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des AN weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.*
7. **Lieferzeit**
- 7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
- 7.2.1 höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Hindernisse aufgrund von deutschen, sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Ausenwirtschaftsrechts (z. B. Embargos) oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
- 7.2.2 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des AN, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- 7.2.3 nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des AN, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.3 Kommt der AN in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom AG nicht verwendet werden konnte.
- 7.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom AN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.
- 7.5 Dem AG steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er dem AN eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- 7.6 Der AG wird auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 7.7 Werden nach Anzeige der Versandbereitschaft der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des AG verzögert, kann der AN dem AG für den Zeitraum der Lagerung Lagergeld in angemessener Höhe in Rechnung stellen.
8. **Gefahrübergang**
- 8.1 Vorbehaltlich des 8.2 geht die Gefahr wie folgt auf den AG über:
- 8.1.1 bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage,
1. bei Lieferung ab Werk (4.1), wenn die Lieferung vom AN am Erfüllungsort zum Versand bereitgestellt worden ist;
2. bei Lieferung frei Haus (4.2), wenn die Lieferung am Entladeort angekommen ist;
- 8.1.2 bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit der Bedingung der Aufstellung oder Montage.
- 8.2 Die Gefahr geht auf den AG zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Versand oder der Beginn bzw. die Durchführung der Aufstellung oder Montage, aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.